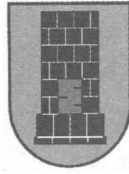


STADT VELTEN



Satzung der Stadt Velten über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl I/7, S. 286.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I, S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09 S. 160) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl I/11, S. 246), beschließt die Stadtverordnetenversammlung Velten in ihrer Sitzung am 09.12.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Velten erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige/Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder als Gesamtschuldner gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Sachliche Gebührenbefreiung

Von den Gebühren sind befreit:

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen

- c) Leistungen auf dem Gebiet
 - der Sozialversicherung
 - der Sozialhilfe
 - der Unterhaltssicherung (bedingt durch Wehrdienst)
 - der Kriegsopferfürsorge
 - des Schwerbehinderten- und Gleichstellungsrechtes
 - der Jugendhilfe
 - des öffentlichen Schulwesens

- d) Leistungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadtverwaltung veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
- e) Beglaubigungen von Unterschriften bei Anträgen auf Entschädigung wegen Zwangsarbeit nach dem Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (BGBl. 2000 I, 1263).
- f) Besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Persönliche Gebührenbefreiung

Von Gebühren sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) dient.

- (4) Auf Antrag kann von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht bzw. unangemessen erscheint.

**§ 4
Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen neben einander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben. Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühren der einzelnen Leistungen.
- (3) Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5

Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung von dem Antragsteller zurückgenommen, werden entsprechend § 5 Abs. 2 KAG 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend (§ 5 Abs. 3 KAG).

§ 6

Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- (2) Die Fälligkeit und Erstattung barer Auslagen richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages und der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.12.1991 (GVBl. Seite 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.12.2006 (Beschluss-Nr. 2006/072A vom 07.12.06, Amtsblatt 15.Jg./Nr.7 vom 20.12.2006, S.10) außer Kraft.

Velten, 14.12.2010

Ines Hübner
Bürgermeisterin

**Anlage
zur**

**Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Velten**

(Gebührentarife)

I. Allgemeine Gebührensätze

1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes	je angefangene Seite	2,00 € - 6,00 €
2.	Ausstellung einer Bescheinigung	je Bescheinigung	8,00 €
3.	Kopien	je Kopie	
		Format DIN A 4	0,50 €
		Format DIN A 3	0,60 €
4.	Plottern (digitale Vorlage vorhanden)	Format DIN A 2	12,00 €
		Format DIN A 1	17,00 €
		Format DIN A 0	22,00 €
5.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Satzungen, Verdingungsunterlagen, Ausschreibungen, Veröffentlichungen u.a.)	je Seite	0,50 €
6.	Datenträger		
6.1	Kosten für den Versand von Datenträger	je Datenträger	2,50 €
6.2	Kosten für die Erstellung von Datenträger	je Datenträger	5,00 €
7.	Akteneinsicht	je Akte	5,00 €

II. Besondere Gebührenansätze

1. Liegenschaften / Bau

1.1	Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung von Vorrangeinräumung und Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch		25,00 €
1.2	Ausstellen eines Zeugnis über das Nichtbestehen eines Vorkaufrecht. Bei der Ausstellung eines Negativzeugnisses für mehrere Verkaufsfälle multipliziert sich die Gebühr mit der Anzahl der Einzelfälle.		25,00 €
1.3	Ausleihe von Bau- & Planungsunterlagen pro Tag		10,00 €
1.4	Kautions für die Ausleihe von Bau- & Planungsunterlagen wichtige Unterlagen die bei Nichtrückgabe einen Verlust für die Stadt ergeben		20,00 €

1.5 Auszüge aus vorliegenden Luftbild

1.5.1 Ausgabe auf Spezialpapier	je Luftbild	
	Format DIN A 4	15,00 €
	Format DIN A 3	25,00 €

1.5.2 elektronische Ausgabe via E-Mail oder Datenträger		50,00 €
---	--	---------

1.6 Auszüge aus den historischen Flächen-nutzungsplänen und Druck auf Spezial-papier	je Auszug	
	Format DIN A 3	15,00 €
	Format DIN A 2	30,00 €
	Format DIN A 1	45,00 €
	Format DIN A 0	50,00 €

1.7 Bearbeitungsgebühren für die Vorbe- reitung inkl. Abschluss eines Kauf- vertrages oder eines Erbbaupacht- vertrages für kommunale Grundstücke	je Kaufvertrag	max. 1 % vom Kaufpreis jedoch mindestens 150,00 €
--	----------------	---

1.8 Gebühren für den Rücktritt vom Antrag zum Erwerb eines <i>städtischen</i> Grund- stücks bzw. zum Abschluss eines Erb- baupachtvertrages für kommunale Grundstücke		150,00 €
---	--	----------

1.9 Kosten für Notar, Vermesser, Gutachter und andere		Kosten wie angefallen
--	--	-----------------------

1.10 Gebühr für Fällung eines lebenden gesunden Baumes	je Baum	35,00€
---	---------	--------

1.11 Bearbeitungsgebühr für einen Fällantrag		
a) bis zu 3 Bäumen		45,00 €
b) ab 4 Bäumen		55,00 €
c) ab 10 Bäumen		65,00 €
d) ab 20 Bäumen		85,00 €
e) für abgängige Bäume (je nach Zeitaufwand und Vitalität entspr. Gutachtens)	15,00 € -	30,00 €
f) für tote Bäume		0,00 €

1.12 Bearbeitung eines schriftlichen Antrages über die Verlängerung der befristeten Fällgenehmigungen		20,00 €
---	--	---------

2. Finanzen / Hauptamt

2.1 Haushaltsplan	je Exemplar	20,00 €
-------------------	-------------	---------

2.2 Amtsblatt im Abonnement	je Exemplar	1,80 €
-----------------------------	-------------	--------

2.3 Genehmigung zur Benutzung des Stadt- wappens, des Stadtnamens oder des Stadtlogos zu Werbezwecken.	pro Werbezweck	50,00 €
--	----------------	---------

2.4	Archivalienversendung	je Sendung	6,00 €
-----	-----------------------	------------	--------

3. Ordnungsamt

3.1	Ausstellen einer Verlustanzeige	je Verlustgegenstand	2,50 €
-----	---------------------------------	----------------------	--------

3.2	Transport von entlaufenden Tieren	je Kilometer	0,50 €
-----	-----------------------------------	--------------	--------

3.3	vorübergehende Unterbringung von Fundtieren in städtischer Unterkunft	je angefangene Stunde	10,00 €
-----	---	-----------------------	---------

III. Auffangtarifstelle

Soweit eine Gebührenveranlagung nach § 4 KAG erforderlich ist, die Gebühr im Gebührentarif dieser Satzung jedoch nicht abschließend geregelt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet.

Hierbei sind der Gebührenberechnung Stundensätze in Anlehnung an die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Inneren in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Die Stundensätze decken die Personal- und Sachkostenpauschale ab.

Die Gebühren dieser Tarifstelle werden insbesondere erhoben für

- Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
- Feststellungen aus Konten und Akten
- Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen
- Akteneinsichten